

Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang **Nr. 31** 2. August 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3.— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Der Senat schützt die Wirtschaft.

Wie weit geht der Schutz? — Wird der Hausbesitz benachteiligt? — Sind die Entscheidungen gerecht?

Es gab im Deutschen Mittelalter eine Zeit, in welcher sich das gesamte wirtschaftliche Leben in gewissen recht eng gezogenen Grenzen bewegte; wir sind heute nicht in der Erkenntnis, daß jener Zustand das erstrebenswerte Endziel bedeutet, sondern aus anderer Einsicht zu ähnlichen Maßnahmen gelangt, die, das wollen wir hoffen, nicht ewig dauern werden. Diese Grenzziehungen im Wirtschaftsleben sind aber vorwiegend erforderlich, um ein möglichst reibungsloses Laufen der Maschinerie in einer Volkswirtschaft sicherzustellen.

Solche Grenzpfähle hat der Gesetzgeber für den Einzelhandel und das Handwerk in seinen einschlägigen Verordnungen gesetzt. Danzig ist, entsprechend dem deutschen Beispiel, vorgegangen und hat in einem Zeitraum von 1½ Jahren allmählich ganz enge Schranken für die Betätigung im Einzelhandel errichtet. Die Errichtung neuer, die Verlegung oder Uebernahme alter Warenverkaufsstellen oder Handwerksbetriebe ist bis auf weiteres verboten. Dem gleichen Verbot unterliegt die räumliche Ausdehnung einer solchen Betriebsstätte um mehr als 25 qm, die Firmenänderung und die Ausdehnung auf andere Warengattungen, d. h. die Hinzunahme bisher nicht geführter Waren. Der ambulante Handel, das sogenannte Wandergewerbe, der Marktverkehr und Verkaufsstellen auf Ausstellungen unterliegen diesen Vorschriften nicht. Der Senat kann Ausnahmen zulassen. Solche Anträge auf Geschäftseröffnung, Uebernahme oder Verlegung sind in dreifacher Ausfertigung an den Polizeipräsidenten bezw. die Landräte zu richten. Vor der Entscheidung wird die Berufsvertretung gehört.

Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn ein Eigentümer ein selbst betriebenes Geschäft verpachtet hatte und nach Ablauf der Pacht dieses an den Verpächter zurückfällt. Eine solche Zurücknahme eines verpachtet gewesenen Geschäfts bedeutet nicht eine Uebernahme im Sinne der Verordnung.

Zu beachten ist ferner, daß ein Pächter ein gepachtetes Geschäft nicht verlegen kann. Wenn also A. von B. ein eingerichtetes Kolonialwarengeschäft in der X-Gasse pachtet und nach der Y-Gasse umziehen will, so wird das Geschäft nicht von A. verlegt, sondern es fällt im Sinne der Verordnung an den Verpächter B. oder den neuen Pächter C. Da in der letzten Fassung der Verordnung sowohl Neuerrichtungen als auch Uebernahmen und Verlegungen genehmigungspflichtig sind, spielt rechtlich dieser Umstand kaum eine Rolle, er ist nur insoweit bedeutungsvoll, als von den Antragstellern, soweit sie Pächter bisher waren, dem Antrage oft besonderer Nachdruck verliehen wird, daß es sich ja nur um eine Verlegung handele. Insoweit ist die Unterscheidung, was Neueröffnung, was Verlegung oder Uebernahme ist, doch wichtig.

Stirbt der bisherige Geschäftsinhaber, so bedarf nach der augenblicklichen Rechtsauffassung der überlebende Ehegatte für die Uebernahme keiner Erlaubnis. Bei Abkömmlingen und entfernteren Verwandten ist die Genehmigung notwendig.

In solchen Fällen wird die Zeit bis zur Entscheidung über den Antrag im Regelfalle die Fortführung des Geschäfts geduldet.

Nicht genügend beachtet wird in der Praxis, daß auch der Eintritt von Gesellschaftern genehmigungspflichtig ist, das gilt auch für den Eintritt von Familienmitgliedern in ein Geschäft. Der Wechsel von Geschäftsführen bei Aktiengesellschaften und G. m. b. H.s bedarf keiner besonderen Erlaubnis.

Die Errichtung von Filialen und von Betrieben, die von einem anderen Unternehmen abhängig sind, unterstehen der Genehmigungspflicht.

Die Wiederherstellung eines Ladens oder eines Handwerksbetriebes nach einem Brande ist nicht genehmigungspflichtig.

Es liegt auf der Hand, daß die Anwendung der Verordnung in der Praxis im Einzelfalle scheinbar Härten bringt. Diese Härte mag der Antragsteller empfinden, auch der Hausbesitzer des Grundstücks, in welches die Betriebsstätte verlegt bezw. errichtet werden soll, mag so bei oberflächlicher Betrachtung denken. In Wirklichkeit sieht jedoch das Bild sehr oft anders aus. In Würdigung der Bedeutung und tiefeingreifenden Wirkung im Einzelfalle hat sich der Senat die jeweilige Entscheidung selbst vorbehalten. Allein schon dadurch sollte der Wert dieser Entscheidung herausgehoben werden.

Abgesehen von den Fällen, in denen Hausbesitzer oder Mieter je nach der Konjunktur das Bestehen der Schranken auszunutzen sich bemühen, um für sich Vorteile herauszuholen; diese Möglichkeiten sind gering, werden fast ausnahmslos erkannt und richten sich im Endergebnis schließlich gegen den konjunkturnutzenden Teil; liegen die ablehnenden Entscheidungen, mögen sie vorerst noch so hart erscheinen, immer im Interesse der Wirtschaft, oft auch des Antragstellers selbst und im Regelfalle auch in dem des durch die Ablehnung scheinbar benachteiligten Hauswirts.

Es hat sich ergeben, daß, wenn einmal aus besonderem sozialen Entgegenkommen eine Genehmigung erteilt wurde, obwohl die Berufsvertretung aus Gründen der Bedürfnisfrage ablehnte, sehr schnell der Antragsteller sein Geschäft wieder aufgab oder aber die benachbarten Geschäftsinhaber ihrerseits an Umsatz verloren und dadurch gezwungen wurden, an ihre Hausbesitzer mit Anträgen auf Mietherabsetzung heranzutreten. Die einfache Ueberlegung sagt ja auch, daß in allen Warengattungen nur ein bestimmter Bedarf besteht und daß die Vermehrung von Betriebs- bezw. Verkaufsstätten normalerweise den Umsatz der schon bestehenden Geschäfte senkt. Ausnahmen gelten eigentlich nur dort, wo man annehmen kann, daß eine neue Sache den Bedarf an-

regt oder bisheriger Auslandsbezug durch Inlandsumsatz ersetzt wird.

Man wende nicht ein, daß durch die gesetzlichen Vorschriften nun alles Streben aufhöre, die Qualität der Waren sinke, kurz jeder Fortschritt gehemmt wird.

Es wird schon, auch im Rahmen dieser sehr engen Vorschriften dafür gesorgt, daß dem Tüchtigen die Bahn frei bleibt, allerdings nicht etwa so, daß ein Erwerbsloser, der den Antrag stellt, mit Obst, Gemüse und Kartoffeln handeln zu wollen, auf Befragen, wie er sich die Rentabilität seines Geschäfts denkt, die Antwort erteilt, er habe schon genug Verwandte und Bekannte, die ihm etwas abkaufen würden.

Da vor der Entscheidung die Bedürfnisfrage in weitestem Umfange geprüft wird, der Antragsteller die fachliche Vorbildung und seine persönliche Zuverlässigkeit nachweisen muß, tut der Senat gegenüber der Allgemeinheit nur seine Pflicht, wenn er auf Sauberkeit des Einzelhandels und des Handwerks im weitesten Sinne des Wortes achtet. Schon mancher Hausbesitzer ist vor Schaden durch die Verordnung und ihre gerechte Anwendung bewahrt worden. Und wenn einmal durch eine Ablehnung einem Antragsteller wirklich Unrecht getan sein sollte, steht es diesem frei, sich mit dem Sachbearbeiter im Senat auszusprechen, das Für und Wider noch einmal zu erörtern. Es hat Fälle gegeben, daß eine Wiederaufnahme des abgelehnten Antrages neue Gesichtspunkte ergab, die dann zur Genehmigung nachträglich führten, sie sind aber so selten, so daß eigentlich schon mit dieser Feststellung die sorgfältigste Prüfung beim ersten Antrage sich daraus ergibt.

Der Gesetzgeber hat mit dieser Verordnung die Wirtschaft getreu dem Grundsatz, daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht, schützen wollen. Dieser Zweck ist auch bis heute erreicht worden. Die praktische Anwendung der Verordnung atmet Gemeingeist ohne Rücksicht auf gruppeninteressierte Belange. Soziale Härten werden vermieden, wenn der Blick auf das Ganze es zuläßt.

Ein oft im Einzelfalle hart erscheinendes, aber stets gerecht bleibendes Instrument im Dienste der Allgemeinheit. DRP.

Einige Grundsätze der polizeilichen Lebensmittelkontrolle

Von Dr. Hans Acker.

(Fortsetzung aus D.W.Z. 27.)

Wie steht es nun mit dem Verfügungsrecht über den Warenprobeteil? Es ist falsch, wenn in Handelskreisen behauptet wird, daß der Geschäftsinhaber, bei dem von der Nahrungsmittelkontrolle Proben entnommen wurden, über den zur Gegenprobe zurückgelassenen Probeteil frei verfügen könne. Tatsächlich handelt es sich bei diesem zur Gegenprobe zurückgelassenen Probeteil nur um einen Teil der von dem Kontrollorgan bereits entnommenen Probe. Dieser Teil war ja bereits vorher dem Besitzer entzogen und damit in die amtliche Verfügungsgewalt gelangt. Der Besitzer erhält nicht etwa von dem Beamten einen weiteren Teil dieser Ware als „Gegenprobe" ausgehändigt, er behält also keinen Teil seines Eigentums oder seiner Ware zurück, sondern es wird ihm ein bereits weggenommener, seiner Verfügung bereits entrückter Teil eines der ausschließlichen amtlichen Machtbefugnis unterliegenden Gegenstandes zurückgelassen. Dieser Teil wird amtlich verschlossen und versiegelt als Kennzeichnung der amtlichen Anordnung und zum Zeichen der fortdauernden amtlichen Verfügungsgewalt, wobei es gleichgültig ist, ob diese unmittelbar ausgeübt wird oder nicht. Was für die ganze Probe gilt, trifft auch für den Teil zu; durch die behördliche Teilung der Probe wird das am Ganzen begründete Gewaltverhältnis nicht wieder geändert oder aufgehoben. Das ist der Standpunkt des Reichsgerichts in einer grundlegenden Entscheidung, bei der noch folgende Argumente von Interesse sein dürften:

Für die ungehinderte Durchführung der behördlichen Untersuchung ist auch der zurückgelassene Probeteil erheblich. Er dient nicht nur dem Interesse des Besitzers, bei dem die Probe entnommen wurde, oder des Eigentümers der Ware, sondern dem Zweck der Untersuchung überhaupt, der künftigen Vergleichung, und es kann auch die Behörde darauf zurückgreifen. Indem der Beamte den Probeteil als von ihm verabfolgt kennzeichnet, legt er auch äußerlich die dauernde Zugehörigkeit zur amtlich in Verwahr genommenen und sichergestellten Probe und die Uebereinstimmung mit ihr fest; er stempelt ihn zu einer der Wareneigenschaft entkleideten, dem Verkehr entzogenen Sache. Die Annahme, daß die sogenannte Gegenprobe zur freien Verfügung des Besitzers steht oder nur in seinem Interesse genommen worden ist, ist mithin nicht zutreffend.

Die Ansicht des höchsten Gerichts, nach der der Händler nicht sofort über die zurückgelassene Probe vervügen, also diese auch nicht ohne weiteres untersuchen lassen darf, ja, im anderen Falle sich sogar wegen Siegelbruchs oder Arrestbruchs nach §§ 136, 137 des Strafgesetzbuchs strafbar macht, wird den Bedürfnissen des praktischen Lebens oft nicht gerecht. Denn in allen Fällen leicht verderblicher Lebensmittel, z. B. Fleisch, frische Wurst, Bücklinge, Bratheringe, Milch, Käse usw., wird die Zurücklassung eines Teiles der entnommenen Probe, noch dazu in der heißen Jahreszeit, zwecklos sein, da die zurückgelassene, amtlich verschlossene und versiegelte Probe, wenn es zu einem gerichtlichen Verfahren oder auch nur zu einer späteren Vergleichung mit der vom Untersuchungsamt geprüften Hauptprobe kommt, längst verdorben sein wird. Der beklagte Geschäftsinhaber wird also in diesen Fällen gar nicht in der Lage sein, sich zu seiner Rechtfertigung auf den zurückgelassenen Gegenprobeteil zu berufen. Insbesondere bei Probeentnahmen in Kolonialwaren- und Feinkostgeschäften wird es daher darauf ankommen, daß die sofortige wissenschaftlich exakte Untersuchung des zurückgelassenen Probeteils sichergestellt wird. Aus diesen Erwägungen wird daher mit Recht in der Rechtsliteratur die Pflicht der Polizeibehörde angenommen, die Untersuchung des zurückgelassenen, beschlagnahmten Teils der Probe durch einen von dem Besitzer der beanstandeten Ware bezeichneten Sachverständigen so rechtzeitig zu ermöglichen, daß die Zurücklassung des Teils der Probe nicht bloß eine leere, ihren Zweck nicht mehr erfüllende Form bleibt.

Aus der rechtlichen Charakterisierung der Probeentnahme und der Feststellung, daß der dem Ge-

schäftsinhaber zurückgelassene Gegenprobeteil der ausschließlichen Machtbefugnis eines staatlichen Organs unterliegt, ist weiter zu folgern, daß der betreffende Kaufmann Anspruch auf Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises auch für diesen ihm zurückgelassenen, in seinem Besitz, aber nicht seiner Verfügungsgewalt befindlichen Teil der Warenprobe hat.

Es sollen nun im einzelnen die wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel im Hinblick auf die polizeiliche Kontrolle und die hierbei von den Polizeibeamten beachteten Merkmale besprochen werden. (Merkblatt des Nahrungsmitteluntersuchungsamtes.)

Fleisch und seine Zubereitungen unterliegen den mannigfaltigsten Verfälschungen. Sind Konservierungsmittel zugesetzt worden, so bleibt frisches Fleisch lebhaft rot, während es sonst, in dünner Schicht ausgebreitet, in kurzer Zeit grau wird. Bei Zusatz von Wasser besitzt das Fleisch eine wässerige, matschige Beschaffenheit. Zusatz von Mehl ist durch Blau- bis Schwarzfärbung nach Betupfen mit Jodjodkaliumlösung zu erkennen. (Jodjodkalium ist in jeder Apotheke zu haben.)

Bei Wurstwaren ist ein Zusatz von Mehl und Dextrinen (stärkeähnlich) ebenfalls durch Blaufärbung der frischen Schnittfläche mit Jodjodkaliumlösung feststellbar. Eiweißwurstbindemittel geben den Wurstwaren eine zähe, leimige Beschaffenheit. Durch Zusatz von Farbstoffen erhalten die Wurstpellen und die Fleischmasse eine unnatürliche Färbung. Ist der Wurst Pferdefleisch zugesetzt, so ist die Schnittfläche rotbraun und der Bruch faserig. Bei Zusatz von Wurstresten sind die Stücke der Wurstpellen in der Fleischmasse zu erkennen.

Lebendes krankes Geflügel hat tiefliegende Augen, trübe bleiche Kämme, struppige Federn und hängende Flügel. Bei totem Geflügel sind Magerkeit, bläuliche, nicht rein weiße Haut, violette, dunkelblaurote oder blauschwarze Kämme und Kehlklappen verdächtig. Jüngere Tiere haben hellere Beine, weichen Schnabel, biegsames Brustbein, spitzere Krallen und Schwanzfedern. Alte Tiere dagegen haben dunklere Beine, festen Schnabel, hartes Brustbein, stumpfe Krallen und runde Schwanzfedern. Junge Enten und Gänse weisen gelbe Schnäbel, alte dagegen rote Schnäbel auf. Junge Rebhühner haben gelbe Beine und einen grauen Kopf, alte dagegen graue Beine und rötlichen Kopf. Junge Wildenten zeigen dunkle Beine, die erst im zweiten Jahre rot werden. Aeltere Hähne und Hennen sind außerdem an den langen starken Sporen erkennbar.

Frische Fische haben derbes, elastisches, fest an den Gräten sitzendes Fleisch; Fingereindrücke verschwinden bald; der Schwanz ist bei wagerechter Haltung des Fisches steif. Die Augen eines frischen Fisches sind vorstehend, prall, die Hornhaut ist durchsichtig; die Kiemen sind frischrot. Frische Fische sinken im Wasser unter. Nicht frische Fische haben dagegen welkes Fleisch, das sich leicht von den Gräten löst. Fingereindrücke bleiben bestehen, der Schwanz biegt sich bei wagerechter Haltung nach unten. Die Augen eines nicht frischen Fisches sind eingesunken, die Hornhaut ist trübe und undurchsichtig. Nicht frische Fische bleiben an der Wasseroberfläche.

Krebse sollen nur lebend zum Verkauf kommen. Bei lebend gekochten Krebsen ist der Schwanz eingerollt, während bei den im toten Zustande gekochten Krebsen der Schwanz ausgestreckt ist.

Fleisch- und Fischkonserven müssen bei der Lebensmittelkontrolle ganz besonders aufmerksam beobachtet werden. Verschimmelte, stinkende oder weichgewordene Konserven sind sofort vom weiteren Verkauf auszuschließen.

Salzheringe sollen weißes Fleisch besitzen. Rotes Fleisch und trübe undurchsichtige Augen sind Anzeichen für Alter.

Deckel und Boden der in Blechbüchsen verwahrten Konserven dürfen keine Wölbungen zeigen, auch nicht doppelte Lötstellen aufweisen. Der Inhalt der Blechbüchsen darf beim Schütteln nicht schlottern. Gewölbten Büchsen entströmen bei Stichöffnung unter deutlich wahrnehmbarem Geräusch Zersetzungsgase. Doppelte Lötstellen lassen vermuten, daß bereits aufgetriebene (bombierte) Büchsen nochmals sterilisiert und dann wiederum verlötet worden sind.

Die vorbezeichneten Symptome für verdorbene Fleisch- und Fischkonserven gelten auch für Gemüse- und Fruchtkonserven. Bei Entnahme von Gemüsekonserven werden von der Lebensmittelkontrolle in erster Linie grüne Gemüse berücksichtigt.

Frische Eier (Trinkeier usw.) schlottern nicht und sind in der hohlen Hand in einem dunklen Raum gegen ein Licht gehalten durchsichtig, während ältere Eier undurchsichtig erscheinen oder dunkle Flecke zeigen. Das Eiweiß muß klar, ohne jede Trübung sein. Für die Kochsalzprobe gilt folgendes: Frische Eier gehen in einer Lösung von 120 g Kochsalz in einem Liter Wasser unter, dagegen schwimmen über 3 Wochen alte Eier in einer Kochsalzlösung von 75 g, verdorbene Eier sogar in einer solchen von 30 g. In Kalkwasser, in Wasserglas oder nach einem anderen Verfahren konservierte Eier müssen als „konservierte Eier", z. B. unter dem Namen „Kalkeier", beim Verkauf gekennzeichnet werden.

(Fortsetzung folgt.)

Bernstein

Das Gold der Ostsee

Schmuck · Sportpreise · Festabzeichen
Kunstgewerbe, Zigarren-, Zigarettenspitzen



Dieses Zeichen bürgt für Echtheit und Güte

Staatliche Bernstein-Manufaktur G.m.b.H.

Engros-Vertriebsstelle:

Danzig, Lastadie Nr. 35 d

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Einstellung von Lehrlingen.

Als Lehrgänge treten die Jahrgänge in das Erwerbsleben ein, die infolge des Krieges zahlenmäßig außerordentlich schwach sind. Der ohnehin bestehende Mangel an Kaufmannsgehilfen und Facharbeitern wird daher umso empfindlicher werden, als jetzt auch zahlenmäßig der Nachwuchs sehr gering ist. Die Industrie- und Handelskammer erwartet daher von den Kaufleuten und Gewerbetreibenden, die sich auf Grund ihrer Fachkenntnisse für eine Ausbildung von kaufmännischen und gewerblichen Lehrlingen eignen und deren Betriebe eine Lehrlingshaltung gestatten, daß Lehrstellen geschaffen werden und der Ausbildung des kaufmännischen und gewerblichen Nachwuchses größte Sorgfalt entgegengebracht wird. Allerdings wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine im Mißverhältnis zu dem Umfang oder der Art des Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen unstatthaft ist (§ 128 Gew.O.); die Ausbildung der Lehrlinge darf in keiner Weise gefährdet werden.

Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Argentinische Consulatsfacturen

Buchdruckerei A. Schroth, Danzig

Heilige-Geist-Gasse 83 Telefon 28420

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	22. 7. 35	23. 7. 35	24. 7. 35	25. 7. 35	26. 7. 35	27. 7. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
$6^1/_2$ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	56 bz. G.	56 bz.	55 bz.	55 bz.	—	$54^1/_2$ bz. B.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	53 bz. B.	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	$52^1/_2$ bz.	52 bz. G.	52 bz.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	$53^1/_2$ bz.	—	—	52 bz.	52 bz.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	$52^1/_2$ bz.	—	51 bz. B.	50 bz.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	53 bz. G.	53 bz. kl. St.	54 bz.	—	—	50 bz.
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	80 bz.
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	57 bz.	—	57 bz.	—	—

Danzig

Neue Drucksachenbestimmungen.

Die Bestimmungen für die Versendung von Drucksachen sind dahin erweitert worden, daß künftig den unter Umschlag versandten Drucksachen auck kleine Muster beigelegt werden dürfen, die zur Ergänzung der Druckangaben dienen sollen. Danach werden also Glückwunsch-, Ansichts- und ähnliche Karten, auf denen kleine Stickmuster oder künstliche Blumen angebracht sind, unter Umschlag zur Versendung als Drucksachen zugelassen. Die Versendung derartiger Karten ohne Umschlag ist nicht zulässig.



Danziger Spiritus-Verwertungs-

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Danzig, Thornscher Weg Nr. 12/13

Telefon Nr. 24313 Telefon Nr. 24313

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 11. bis 20. Juli 1935

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichsel-bahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	132	2220	169	3055	233	5319	13	295	1001	19576	—	—	744	15005	—	—	981	21120
Holz	23	343	31	521	43	640	81	1335	15	234	268	4651	418	7017	461	7972	46	785
Getreide, Saaten	239	3567	—	—	—	—	87	1310	3	31	—	—	115	1723	80	1207	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	15	197	12	171	—	—	—	—	86	1884	—	—	—	—	—	—	40	594
Rübenschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	37	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	12	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	4	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	5	30	—	—	—	—	3	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	1	15	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	12	202	25	302	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	296	1668	16	1675	14	171	96	1392	18	259	35	537	—	—	9	146	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	43 Wag.	2 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Eisenbahntarife

Erweiterungen des tschechoslowakisch-polnischen Seehafentarifs.

E. D. Mit Wirkung vom 15. 7. 35 wurden die im Rahmen des tschechoslowakisch-polnischen Eisenbahnverbandes für den Seehafenverkehr bestehenden Ausnahmetarife durch Aufnahme neuer Empfangs- bzw. Versandstationen erweitert, wodurch in allen Fällen Frachtermäßigungen eingetreten sind.

Neu aufgenommen wurden: Im Artikeltarif Nr. 1 für Güter aller Art im Verkehr von und nach den Seehäfen die Station Nyrsko, A.-T. Nr. 32 für unedle Metalle von und nach den Seehäfen die Stationen Kremnica und Plzen Skodovy zavody, A.-T. Nr. 40 für Obst und -erzeugnisse von und nach den Seehäfen die Stationen Lednice und Znojmo mit Frachtsätzen für Obsterzeugnisse, A.-T. Nr. 74 für Reis- und Weizenstärke, Kleister und Leim von und nach den Seehäfen die tschechoslowakisch-österreichischen Grenzübergänge Breclav und Devinska Nova Ves mit Frachtsätzen für Stärke, A.-T. Nr. 104 für Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaren im Warenverzeichnis unter C 5 eiserne Fässer und im Geltungsbereich die Stationen Bardejov (für Platten und Bleche der Abt. E 2) und Nyrsko (für Drahtstifte, Nieten der Abt. E 5), A.-T. Nr. 106 für Glas und Glaswaren nach den Seehäfen die Stationen Siatoros tr. und Utekac, A.-T. Nr. 138 für Gurken nach den Seehäfen die tschechisch-ungarischen Grenzübergänge Cop, Helemba und Slovenske Nove Mesto sowie die Station Lednice, A.-T. Nr. 176 für Fahrzeuge von und nach den Seehäfen die Stationen Bubny, — nakl. nadr., Prag Denisovo n., -Masarykovo n. und -Verejna skl. mit Frachtsätzen für Straßenfahrzeuge, A.-T. Nr. 222 für Fische von den Seehäfen die Station Zamberk, A.-T. Nr. 239 für Reis von den Seehäfen die Station Cukmantl, A.-T. Nr. 261 für getrocknete Fische zum menschlichen Genuß ungeeignet, zur Erzeugung von Fischmehl, im Verkehr von den Seehäfen die Station Velké Mezirici und im A.-T. Nr. 129 für Holzwaren nach den Seehäfen die Stationen Solnice und Uhersky Ostroh mit Frachtsätzen für die Abt. F (Holzplatten, Dickten).

Chemische Industrie A. G. **Chemische Fabrik Milch A. G.**

Danzig, Krebsmarkt 7-8

Telephon 28946 Tel.-Adr.: Chemiewerk Telephon 28037 Tel.-Adr.: Chemische

empfehlen unter anderem

Superphosphat und Ammoniak-Superphosphat in bester, maschinenstreufähiger Ware, Sulfat (Glaubersalz), Salzsäure, Schwefelsäure, Akkum.-Füllsäure, Kieselfluornatrium

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

Dziennik Ustaw Nr. 53 vom 24. 7. 1935.

Pos. 342 Vereinbarung zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich in Form eines Notenwechsels vom 15. und 31. 12. 33, vom 15. und 31. 1. 34, 14. und 15. 2. 34, 28. 2. und 2. 3. 34, betreffend Verlängerung der Zollvereinbarung zwischen Polen und dem Deutschen Reich vom 14. 10. 33.

Pos. 343 Vereinbarung zwischen Polen und der Tschechoslowakei in Form eines Notenwechsels vom 13. und 27. 1. 34 sowie 10. und 26. 2. 34 über die Verlängerung der provisorischen Handelsvereinbarung zwischen Polen und der Tschechoslowakei vom 6. 10. 33.

Pos. 344 Vereinbarung zwischen Dänemark und Polen vom 1. 5. 34, in Warschau unterzeichnet, betreffend das polnisch-dänische Tarifprotokoll vom 10. 1. 34.

Pos. 345 Vereinbarung über Zölle zwischen Polen und der UdSSR., unterzeichnet in Warschau am 22. 6. 34.

Pos. 346 Vereinbarung über Zölle zwischen der Republik Polen und der UdSSR., unterzeichnet in Warschau am 11. 12. 34.

Pos. 347 Provisorische Handelsvereinbarung zwischen Polen und Spanien, unterzeichnet in Madrid am 2. 11. 34.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu Tarifstelle 955.

D IV 2438/2/35 vom 25. 4. 35.

Eingang 8. 5. 35.

Röhrenverbindungsstücke aus Eisen, mit einer dünnen Kolophniumschicht überzogen, sind nach Tarifstelle 955/3 ohne 10 % Zuschlag der Anmerkung zu den Tarifstellen 955/56/57 zu verzollen. Die Kolophoniumschicht dient nur dazu, die Ware bei der Beförderung vor Rost zu schützen, und ist daher nicht als Lackierung anzusehen.

Z 310/6476/35 vom 26. 6. 35.

Zu den Tarifstellen 960, 975, 1035.

Rundschreiben T 9 vom 8. Mai 1935 — D IV 3606/2/35 über die Verzollung von Waren.

Dz. Urz. Nr. 14 vom 20. 5. 35 Pkt. 336.

Eingang 23. 5. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

1. Kleine Formen, hergestellt aus Eisen- oder Stahlblech von einer Stärke von 4 mm und darunter, sind nach Tarifstelle 960 als nicht besonders genannte Erzeugnisse aus Eisen- oder Stahlblech zu verzollen.

Nach Tarifstelle 975 sind kleine Formen aus den von Gruppe 64 umfaßten Metallen und ihren Legierungen zollpflichtig.

2. Als Bremsbänder der Tarifstelle 1035 sind Bänder aus Asbest oder Faserstoffen, nach dem Muster von Treibriemen hergestellt und durch Draht, Drahtnetz oder durch eine andere Metalleinlage verstärkt, zu verzollen.

Das Durchtränken der in Tarifstelle 1035 genannten Bremsbänder mit Bakelith oder einer anderen knetbaren Masse ändert nicht ihre tarifarische Zugehörigkeit.

Preuß.-Südd. Klassenlotterie 5. Klasse
Ziehung v. 8. 8. bis 11. 9. 1935
Kauflose sind vorrätig
R. Schroth, Danzig
Heil.-Geist-Gasse Nr. 83
Fernsprecher Nr. 284 20

Zusatz: Die Entscheidung D IV 25802/2/34 und die Entscheidung D IV 42349/2/34, soweit sie Gießformen betrifft, sind somit aufgehoben.

Z 310/7214/35 vom 26. 6. 35.

Zu Tarifstelle 964.

D IV 13086/2/35 vom 31. 5. 35.

Eingang 7. 6. 35.

Stromschienen aus Eisen zur Fortleitung des elektrischen Stromes, hauptsächlich bei Krananlagen, mit aufgewalztem Kupferkopf, ohne jede andere Bearbeitung, sind als Eisenware mit Zusatz gewöhnlicher Stoffe, anders als in P. 1 bearbeitet, nach Tarifstelle 964/2 zu verzollen.

Z 310/7410/35 vom 14. 6. 35.

Zu Tarifstelle 964.

D IV 30072/2/34 vom 12. 6. 35.

Eingang 27. 6. 35.

Jackson-Riemenverbinder aus Stahl, die aus einer Schraube mit besonderem Unterlageplättchen und Mutter sowie aus einer ovalen Haltescheibe bestehen, sind als nicht besonders genannte Stahlwaren nach Tarifstelle 964/1c zu verzollen.

Z 310/7912/35 vom 11. 7. 35.

Zu Tarifstelle 1011.

D IV 16565/2/35 vom 12. 6. 35.

Eingang 16. 6. 35.

Bei einem Einsatzschloß aus Eisen ist das ebenfalls aus Eisen bestehende Riegelschild und die eisernen Schlüssel mit dem Schloß zusammen nach Tarifstelle 1011/1 zollpflichtig; die zum Schloß gehörigen beiden Schloßschilder aus Messing sind dagegen gesondert nach Tarifstelle 994/2 zollpflichtig, da sie keinen wesentlichen Teil des Schlosses darstellen.

Z 310/7698/35 vom 28. 6. 35.

Zu Tarifstelle 1016.

D IV 12814/2/35 vom 8. 6. 35.

Eingang 18. 6. 35.

Schraubhaken aus Eisendraht mit einer aus starkem Eisen hergestellten Stützplatte, die sich an der Stelle befindet, an der die Verschraubung beginnt, sind als Erzeugnisse aus Eisendraht mit einem Durchmesser unter 6 mm, ohne Zusatz anderer Stoffe, nach Tarifstelle 1016/1a zollpflichtig; die Stützplatte, die nicht aus Draht besteht, gilt also nicht als Zusatz anderer Stoffe.

Z 310/7692/35 vom 28. 6. 35.

Zu Tarifstelle 1018.

D IV 12017/2/35 vom 18. 6. 35.

Eingang 26. 6. 35.

Hackbeile, sogen. Knochenspalter, für Fleischer, in Form von kurzen, breiten und flachen Messern mit in Holz gefaßtem Stahlgriff, der die Ver-

längerung des Messers darstellt, sind als Messerwaren für den Handwerkergebrauch nach Tarifstelle 1018/2 zu verzollen.

Z 310/7940/35 vom 13. 7. 35.

Zu Tarifstelle 1107 und 1131.

D IV 2195/2/35 vom 28. 5. 35.

Eingang 1. 6. 35.

Walzenschalter mit Kurbel für Strom von 25 Ampère und einer Spannung bis 500 Volt, für elektrische Installation von größerer Stärke, sind als nicht besonders genannte Ausschalter nach Tarifstelle 1107/2 zollpflichtig.

Kleinere Walzendrehschalter, nicht mehr als zweipolig, für einen Strom von 10 Ampère und eine Spannung bis 250 Volt, die also für elektrische Beleuchtungsanlagen oder kleine Motoren bestimmt sind, werden nach Tarifstelle 1131 verzollt; weisen diese Schalter höhere Konstruktionsangaben auf, so sind sie als nicht besonders genannte Schalter nach Tarifstelle 1107 zollpflichtig.

Z 310/7340/35 vom 21. 6. 35.

Zu Tarifstelle 1114.

D IV 14886/2/35 vom 31. 5. 35.

Eingang 6. 6. 35.

Ein elektrischer Großküchenherd aus Eisen im Gewicht von etwa 1200 kg, für Restaurationsbetriebe, mit emaillierten Außenplatten, vernickelter Schutzstange und vernickelten Griffen, Einfassungen und Türen, ist als elektrische Vorrichtung zum Kochen, Backen und Anwärmen nach Tarifstelle 1114 und der Anmerkung zu dieser Tarifstelle zu verzollen.

Der Herd kann nicht nach Tarifstelle 1104 als Industrieofen verzollt werden, weil er kein Ofen im engeren Sinne, sondern ein Komplett ist, das aus der Herdplatte, den Backöfen und dem Kessel zum Wärmen des Wassers besteht.

Z 310/7654/35 vom 28. 6. 35.

Zu den Tarifstellen 1136 bis 1138.

D IV 14112/2/35 vom 8. 6. 35.

Eingang 25. 6. 35.

Nach der Anmerkung 1 zu den Tarifstellen 1136 bis 1138 ist für den Wertzoll der Marktpreis des Wagens in dem Lande maßgebend, in dem der Wagen hergestellt worden ist. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung waren Zweifel aufgetaucht, ob bei gebrauchten Kraftwagen, deren Preis unter dem Preis für neue Kraftwagen liegt, dieser niedrige Preis zur Berechnung herangezogen werden kann. Das Finanzministerium hat jetzt erläutert, daß in jedem Falle der Marktpreis des neuen Kraftwagens zu nehmen ist; diese Entscheidung stützt sich darauf, daß der Zolltarif eine Einteilung in neue und gebrauchte Waren nicht kennt.

Z 310/7946/35 vom 9. 7. 35.

Zu Tarifstelle 1162.

Rundschreiben T 24 vom 24. Juni 1935 Nr. D IV 18048/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

Mon. Polski Nr. 149 vom 3. 7. 35, P. 175.

Eingang 4. 7. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Als Badethermometer, wie sie Tarifstelle 1162/3b vorsieht, sind Thermometer mit einem Skalaumfang von 0° bis 65° C, zu verzollen. Diese Thermometer befinden sich entweder in einer in einen Griff auslaufenden Holzfassung oder sind ohne Fassung, tragen aber Aufschriften oder Buchstaben, die auf ihre Bestimmung hinweisen.

Die Wirkung der Badethermometer beruht darauf, daß die Quecksilber- oder Weingeistsäule bei zunehmender Wärme in den Glasröhrchen steigt. Die Skala dieser Thermometer ist in ganze Celsiusgrade, nicht aber in Zehntelgrade eingeteilt.

Z 310/8124/35 vom 12. 7. 35.

Zu mehreren Tarifstellen.

D IV 11883/2/35 vom 25. 4. 35.

Eingang 27. 4. 35.

Einsatzschlösser, die mit der entsprechenden Anzahl von Schlüsseln, Schließblechen und Befestigungsschrauben eingehen, sind wie folgt zu verzollen:

1. Die Einsatzschlösser zusammen mit den Schlüsseln nach Tarifstelle 1011/1 oder 2,
2. die Schließbleche, da sie keinen wesentlichen Teil der Schlösser darstellen, nach dem Werkstoff,
3. die Befestigungsschrauben nach dem Werkstoff und dem Grad ihrer Bearbeitung.

Z 310/6758/35 vom 22. 6. 35.

Polen

Der Verlauf der polnisch-italienischen Verhandlungen.

Nach Meldungen der polnischen Presse verlaufen die in Rom geführten polnisch-italienischen Verhandlungen reibungslos, sodaß mit baldigem Abschluß eines Vertrages gerechnet wird. Zurzeit werden noch die Einzelheiten des Kontingentvertrages festgelegt.

Kontingentabkommen zwischen Polen und Ungarn.

E. D. Zwischen Polen und Ungarn ist kürzlich ein Abkommen abgeschlossen worden, das beiderseitige Einfuhrkontingente für Chemikalien vorsieht. Ungarn hat ferner ein Einfuhrkontingent für polnische Industriekohle in Höhe von 15000 t, sowie Kontingente für Stoffschuhe mit Gummisohle und Ueberschuhe aus Gummi zugestanden.

Deutsches Reich — Ausland

Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung im ersten Halbjahr 1935.

Den Ausführungen der Reichs-Kredit-Gesellschaft AG. entnehmen wir aus dem Schlußkapitel „Ausblick“ folgendes:

Durch energischen Einsatz der deutschen Produktionsmöglichkeiten in Verbindung mit einer aktiven inneren Kreditpolitik gelang es der Reichsregierung im Verlauf der letzten zwei Jahre, die deutsche Volkswirtschaft aus der Schrumpfung und Stagnation herauszureißen und in einer durchgreifenden Belebung der Umsätze die Arbeitslosigkeit wesentlich zu verringern und das Volkseinkommen zu heben. Während die deutsche Binnenkonjunktur im Zeichen stetiger Weiterentwicklung steht, führt die durch den deutschen Rohstoffbedarf bestimmte Verflechtung mit der Weltwirtschaft zu Spannungen. Diese Divergenz zwischen Binnen- und Außenwirtschaft ist indessen nicht allein für Deutschland zu beobachten, vielmehr ist die Weltwirtschaft in ihrer Gesamtentwicklung seit mehr als zwei Jahren durch einen bedeutsamen Gegensatz zwischen binnenwirtschaft-

lichem Aufschwung in einer Reihe großer Länder auf der einen Seite und noch immer vorherrschendem Stillstand in den gesamten außenwirtschaftlichen Beziehungen auf der anderen Seite gekennzeichnet. So zeigen alle Weltwirtschaftskurven, die auf einer Addition überwiegend binnenwirtschaftlicher Konjunkturreihen beruhen, einen kräftigen und ziemlich stetigen Anstieg seit 1932; insbesondere gilt dies für den Index der industriellen Weltproduktion, der sich vom 1. Vierteljahr 1932 bis zum 1. Vierteljahr 1935 um rd. 33 % erhöht hat. Hierin kommt die Belebung der Investitionstätigkeit, die Zunahme der sonstigen Produktionsgütererzeugung und die allmählich beginnende Steigerung des Verbrauchsvolumens in allen den Ländern zum Ausdruck, die auf der Grundlage energischer Krisenbekämpfung durch staatliche Aktivität teils in der Währungs-, teils in der Binnenwirtschaftspolitik den Schrumpfungsvorgängen Einhalt geboten haben. Die Linie der industriellen Weltproduktion erhält hierbei ihr Gepräge durch die Industrieentwicklung in Deutschland, im gesamten Bereich der Sterlinggruppe, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Japan. Die unverändert im Zustand der Depression befindlichen Gebiete der westeuropäischen Goldblockländer haben demgegenüber bislang nichts zur Belebung der Weltproduktion beigetragen, hatten andererseits aber auch nicht die Kraft, die Konjunkturentwicklung der aktiven Länder nennenswert zu beeinträchtigen.

Anders verhält es sich mit allen weltwirtschaftlichen Beziehungen, die auf arbeitsteiliger Zusammenarbeit und auf zwischenstaatlichem Waren- und Leistungsaustausch beruhen. Sowohl der Welthandel als auch der Weltverkehr verharren auf krisenartig tiefem Stand; ja die beiden letzten Jahre haben sogar insgesamt noch weitere Rückgänge der Umsatzwerte infolge Senkung der Goldpreise gebracht. Gleichzeitig hat der jahrelange Kampf um die Weltmärkte mit unwirtschaftlichen, das bisherige Preisgefälle vollständig verändernden Methoden der Währungs- und Handelspolitik das Gefüge des Weltmarktes wesentlich umgestaltet. Je länger dieser Zustand des Währungs- und Außenhandelskampfes andauert, um so größere Gleichgewichtsstörungen der Austauschverhältnisse und daraus erwachsende Umschichtungen der zwischenstaatlichen Arbeitsteilung müssen sich ergeben. Rasch sind im weltwirtschaftlichen Konkurrenzkampf wertvolle Absatzmärkte verloren, und nur mit zäher Einzelarbeit und großem Willenseinsatz können aufgegebene Welthandelspositionen allmählich wieder aufgebaut werden.

Zudem beginnt die unterschiedliche Entwicklung zwischen binnenwirtschaftlichem Aufschwung und außenwirtschaftlicher Schrumpfung zu steigenden Spannungen in der Rohstoffversorgung und in der Beschäftigung der Ausfuhrindustrien zu führen, die auf längere Sicht nicht ohne Rückwirkung auf die Nationalwirtschaften bleiben können. So ist es verständlich, daß allenthalben ernsthafte Stimmen laut werden, dem Währungschaos ein Ende zu bereiten. Da es angesichts der z. T. gegensätzlichen Entwicklung der inneren Preisstände und der handelspolitischen Erstarrung kaum möglich sein kann, die Ueberwindung der Schwierigkeiten von der Seite eines allmählichen selbsttätigen Ausgleichs der Kaufkraftparitäten zu erwarten, wird die Lösung in einer vernünftigen Neuordnung des Weltwährungssystems zu suchen sein. Denn das Gegeneinander weitgehend konträr gerichteter Währungssysteme ist auf die Dauer unerträglich und bringt die Austauschbeziehungen von Land zu Land immer mehr in Unordnung. Die unmittelbare Folge waren zahllose Abwehrmaßnahmen aller Länder, die für den einzelnen Kaufmann ein nicht mehr überschaubares Gestrüpp von Handelshemmnissen darstellen. Dieser auf dem Welthandel lastende Druck kann nur durch Beseitigung des Währungswirrwarrs gelockert werden. Es darf als gutes Zeichen gewertet werden, daß in letzter Zeit gerade von Amerika und England her die Ordnung der Währungen — wenn auch zunächst nur theoretisch — als wesentliche Voraussetzung für verbesserte weltwirtschaftliche Zusammenarbeit anerkannt worden ist. Stabile und transferable Währungen, die auf ausgeglichenen Kaufkraftparitäten beruhen, sind die entscheidende Grundlage zwischenstaatlichen Güterverkehrs. Denn der Welthandel und der auch für die Nationalwirtschaften notwendige und unentbehrliche Waren- und Leistungsaustausch kann auf die Dauer nicht mit ständig schwankenden Maßstäben spekulativ disponieren, sondern bedarf sicherer Kalkulationsgrundlagen.



Leipziger Herbstmesse 1935.

Messe für Bau-, Haus- und Betriebsbedarf
25. bis 29. August 1935.

Die Messe für Bau-, Haus- und Betriebsbedarf, die regelmäßig zur Herbstmesse in Leipzig stattfindet, wird in diesem Jahre auch für die Ausfuhr erhöhte Bedeutung haben. In allen Industriezweigen werden besondere Anstrengungen zur Hebung des Ausfuhranteiles an der Produktion gemacht und vom Staat tatkräftig gefördert. Das Interesse der ausländischen Einkäufer an deutschen Fertigwaren ist im Steigen begriffen; die diesjährige Frühjahrsmesse brachte einen Zuwachs an Einkäufern von rd. 30 % gegenüber der entsprechenden Messe des Vorjahres. Für die bevorstehende Herbstmesse darf danach mit rd. 5000 ausländischen Einkäufern gerechnet werden.

Im Mittelpunkt der Messe für Bau-, Haus- und Betriebsbedarf wird die Baumesse stehen. Auf einer Fläche von nahezu 5000 qm werden die Leistungen der deutschen Bauindustrie auf den Gebieten der Baustoffe, des Innenausbaues, der sanitären Anlagen und Heizungen gezeigt werden. An Baustoffen sind besonders gut die Ziegel vertreten; Klinker werden in wirkungsvoll aufgebauten Ständen gezeigt, die auch wertvolle Plastiken enthalten. Unter den Natursteinen ist zunächst deutscher Marmor zu nennen, dessen Farbenpracht zu vielseitiger Verwendung verholfen hat. Travertin, Porphyr, Schiefer und Schieferplatten ergänzen die Gruppe der Natursteine.

Einen großen Raum unter den einheimischen Baustoffen belegt Holz, das neben seiner Anwendung als Baustoff Holz besonders als Ausgangsstoff chemischer Erzeugnisse (Kunstspinnfasern, Kunstharze, Preßstoffe und andere wichtige Erzeugnisse der che-

misch-technischen Industrie) immer wichtiger geworden ist. — Glas als Baustoff ist auf mehreren Ständen vertreten.

Auf dem Wege zu einer wirtschaftlicheren und billigeren Gestaltung der Bauten hat die Leichtbauplattenindustrie besondere Bedeutung gewonnen, die mit etwa 20 Firmen vertreten ist. Es sind hauptsächlich zwei Arten, einmal die Platten, deren Grundlage Holzwolle ist, auf der anderen Seite solche aus Holzfasern. — Zu erwähnen sind hier auch die Asbest-Zement-Erzeugnisse. — Für Dacheindeckungen werden Dachziegel, Schiefer und Greda-Blei in fertigen Ausführungen oder Modellen gezeigt. Den Abschluß der Dachkonstruktionen bilden Schornsteinaufsätze und verzinkte, aus einem Stück gezogene Stahldachfenster u. a. m.

Die wissenschaftliche Durchdringung des Bauwesens hat in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht und äußert sich in der Verbesserung der Baustoffe wie auch der Fortschritte in der Bekämpfung der zahlreichen Korrosionserscheinungen an Bauten und Stein, Holz und Stahl dienen. So treten auf der Baumesse in Erscheinung: Holzimprägniermittel, Dichtungsmittel für Beton, Isolieranstriche, Dachanstriche usw. Auch die Stoffe zur Isolierung von Bauten gegen Wärme und Kälte, Erschütterung und Schall nehmen in Leipzig einen breiten Raum ein.

Auf dem Gebiet des Innenausbaues geben Türen und Fenster aus Holz, Sperrholz und Stahl verschiedenster Konstruktionen einen umfassenden Eindruck von der Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie auf diesem Gebiet. Daneben sind Tapeten uund Wandplatten, Oelanstriche und Edelputz (auch für Außenwände) zu finden. Erwähnt seien auch die von einer Anzahl von Firmen gezeigten Farbspritzanlagen. Starke Beachtung finden stets die Stände der Baubeschlagsfabriken. Hier treten die Beschläge aus rein deutschen Werkstoffen hervor, die in Aussehen und Haltbarkeit den Erzeugnissen aus eingeführten Rohstoffen durchaus gleichwertig sind.

Immer größere Bedeutung im Rahmen der Leipziger Baumesse haben die sanitären Anlagen, Oefen, Herde und Heizungen gewonnen. Die deutsche Gasindustrie zeigt auf einem großen Gemeinschaftsstand die vielseitigen Anwendungsmöglichkeiten des Leuchtgases. Man kann hier die Heizeinrichtungen für Bäckereien, Fleischereien, Wäschereien und viele andere Gewerbezweige studieren. Durchlauferhitzer, Badeöfen und gasbeheizte Kühlschränke vervollständigen die Sonderschau.

Auf dem Baumessefreigelände hat der Deutsche Stahlwerksverband gemeinsam mit dem Deutschen Stahlbauverband eine eigene große Halle „Stahlbau" errichtet, in der die verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten des Stahles vorgeführt werden. Die „Arbeitsgemeinschaft Holz" hat ein Mustersiedlungsgehöft errichtet, das zunächst für deutsche Bedürfnisse gebaut ist, aber ähnlichen Bestrebungen im Ausland wertvolle Anregungen vermittelt.

Eine Reihe von Firmen der deutschen Baumaschinenindustrie wird auf dem Baumesse-Freigelände vertreten sein. Verschiedene Hersteller von Feuerlöschern werden auf diesem Gelände während der Messe Löschvorführungen durchführen.

Ferner wird Betriebs- und Hausbedarf in reichhaltiger Auswahl und übersichtlicher Anordnung gezeigt werden. Hier sind drei große Gruppen von Ausstellern vertreten. Die erste Gruppe bilden Werkzeugmaschinen für Metall- und Holzbearbeitung, Schweiß- und Schneidgeräte und aller sonstige Werkstattbedarf. Besonders die Inhaber und Leiter mittlerer und kleiner Betriebe werden hier ihr Interesse bekunden. Der Stand der Ausfuhrförderungsstelle des deutschen Handwerks zeigt für den Export geeignete Erzeugnisse des Schlosserhandwerks. — Die zweite Gruppe umfaßt Maschinen für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Wäschereimaschinen usw. Vertreten sind u. a. die Maschinen für Konditoreibedarf und Eisherstellung, ferner für Fleischereien und andere Betriebe der Lebensmittelgewerbe. — Fahrzeuge und Fahrzeugzubehör sind die dritte Gruppe der Ausstellungsgüter in dieser Halle. Den größten Raum nehmen die Fahrradfabriken ein, die ihre neuen Modelle an Fahrrädern, z. T. auch solche mit Hilfsmotor, zeigen. An Fahrzeugzubehör findet man besonders Richtungszeiger, Scheinwerfer, Schlußlichter usw. Inhaber von Reparaturwerkstätten und Automobilhandlungen finden hier vieles, womit sie ihren Umsatz erhöhen können. — Hingewiesen sei auch noch auf die gleichfalls ausgestellten Büromaschinen.

Die Erfindermesse hat seit Jahren ihren regelmäßigen Platz in Halle 4 des Ausstellungsgeländes. Die mit der Leipziger Messe verbundene „Messe für gewerbliche Schutzrechte" ist vom Werberat der deutschen Wirtschaft als einzige Erfindermesse zugelassen.

Für fachmännische Beratung und Auskunftserteilung wird auch zur diesjährigen Leipziger Herbstmesse in bester Weise gesorgt sein. Eine Reihe von Wirtschaftsgruppen ist mit Beratungs- und Kollektivständen vertreten. Die Zentralauskunftsstelle für Maschinen und Apparate der Wirtschaftsgruppe Maschinenbau wird auch im Herbst geöffnet sein. In der eigenen Auskunftsstelle des Leipziger Meßamts werden technische Auskünfte und Beratungen durch fach- und sprachkundige Ingenieure erteilt.

Fachgruppe Auskunftsgewerbe in der Reichsgruppe Handel.

Auf Grund des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 1934 (RGBl. I S. 185), durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 17. 9. 1934 und durch Anordnung der Reichsgruppe Handel vom 29. 9. 1934 waren alle Unternehmer und Unternehmungen (natürliche und juristische Personen), die das Auskunftsgewerbe zu gewerblichen Zwecken betreiben, also alle Auskunfteien, Auskunftsbüros, Auskunfterteiler, Kalenderkorrespondenten, Stückrechercheure usw. öffentlich aufgefordert worden, sich zur Fachgruppe Auskunftsgewerbe als der allein anerkannten Vertretung ihres Wirtschaftszweiges anzumelden. Diese Anmeldung hatte bis zum 31. 10. 1934 zu erfolgen, ist aber nicht von allen meldepflichtigen Personen und Betrieben vorgenommen worden.

Für alle diejenigen oben bezeichneten meldepflichtigen Personen und Betriebe, die trotz der öffentlichen Aufforderung diese Meldung bisher unterlassen haben, wird hierdurch eine letzte Nachfrist zur Anmeldung bis 31. 8. 1935 gesetzt.

Anmeldeformulare sind anzufordern bei der Fachgruppe Auskunftsgewerbe in der Reichsgruppe Handel Berlin W 62, Budapesterstr. 1. Gleichzeitig mit der bis 31. 8. 1935 vorzunehmenden Anmeldung ist eine Versäumnisgebühr von RM. 3,— auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 133149 der Fachgruppe einzuzahlen.

Wirtschaftslage Dänemarks im Mai und Juni 1935.

Die Nationalbank in Kopenhagen und das statistische Department des Dänischen Staates geben nachstehende Mitteilung über die ökonomischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Dänemark im Mai und Juni 1935.

Die landwirtschaftliche Ausfuhr war im Monat Mai für sämtliche Waren mit Ausnahme von Fleisch um 10 bis 20 % kleiner als im Mai 1934, dabei waren die Preise für alle ausgeführten Erzeugnisse höher als im Mai 1934. Der Ausfuhrwert betrug im Mai durchschnittlich wöchentlich 12,1 Mill. Kr. gegen 12,3 Mill. Kr. im Mai 1934.

Der gesamte Warenumsatz mit dem Auslande betrug im April 97,8 Mill. Kr. für die Einfuhr, für die Ausfuhr 96,4 Mill. Kr.; der Einfuhrüberschuß 1,4 Mill. Kr., während im April 1934 ein Ausfuhrüberschuß von 3,3 Mill. Kr. war. Für die Monate Januar bis April im ganzen war ein Einfuhrüberschuß von 36,1 Mill. Kr. gegen 25,5 Mill. Kr. im Jahre 1934 zu verzeichnen.

Die Großhandelspreise des Statistischen Departments betrugen infolge des Preisrückgangs verschiedener Lebensmittel im Mai 131 gegen 132 im April.

Die Frachtratenzahl ging im Mai von 98,1 auf 96,8 zurück, der Rückgang betraf u. a. Holz-, Phosphat- und Soyabohnenfrachten.

Ueber die Bank- und Geldverhältnisse ist zu bemerken:

In den drei privaten Hauptbanken sind die Darlehen in dem abgelaufenen Monat um 10 Mill. Kr., die Einlagen um 28 Mill. Kr. gestiegen.

Die Darlehen der Nationalbank haben sich im Mai um $7^1/_2$ Mill. Kr. vergrößert. Die Einlagen sind um 8 Mill. Kr. zurückgegangen; der Notenumlauf ist von 370,4 auf 375,2 Mill. Kr. gestiegen. Die Verpflichtungen der Nationalbank dem Auslande gegenüber haben sich im Mai um 11 Mill. Kronen verringert.

Der Index der Kursnotierungen der Kopenhagener Börse zeigte im Mai eine Steigerung für Obligationen von 97,8 auf 98,0, für Aktien von 97,2 auf 99,9.

Der vom Statistischen Department berechnete Produktionsindex betrug im April 120 gegen 119 im März und 111 im April 1934 (1931: 100).

Die Arbeitslosigkeit betrug bei den organisierten Arbeitern Ende Mai 14,6 % gegen 16,8 % im Mai 1934. In den eigentlichen Industriefächern betrug der Anteil 7,0 % gegen 15,8 im Mai 1934.

Im Juni gestaltete sich die Wirtschaftslage wie folgt:

Die landwirtschaftliche Ausfuhr war für sämtliche Waren mit Ausnahme von Eiern kleiner als im Juni 1934, die Preise lagen jedoch für sämtliche Waren höher als im Juni 1934. Der Ausfuhrwert betrug im Juni 1935 durchschnittlich wöchentlich 13,5 Mill. Kr. gegen 13,1 Mill. Kr. im Juni 1934.

Der gesamte Warenumsatz mit dem Auslande betrug im Mai 118,5 Mill. Kr. für die Einfuhr, 104,3 Mill. Kr. für die Ausfuhr, es war also ein Einfuhrüberschuß von 14,2 Mill. Kr. gegen 11,5 Mill. Kronen im Mai 1934 zu verzeichnen. Für die Monate Januar bis Mai im ganzen ergab sich somit ein Einfuhrüberschuß von 49,9 Mill. Kr. (37,0 Mill. Kr. im Vergleichszeitraum 1934).

Die Großhandelspreise des Statistischen Departments fielen im Juni weiter von 131 auf 130; einem Rückgang der Preise für Heizungsmaterial, Holz und Papier, stand eine Preissteigerung für animalische Lebensmittel gegenüber.

Die Frachtratenzahl ist im Juni wieder von 96,8 auf 98,0 gestiegen.

Ueber die Bank- und Geldverhältnisse ist zu bemerken:

In den drei privaten Hauptbanken sind im Juni die Darlehen um 6 Mill. Kr., die Einlagen um 48 Mill. Kr. gestiegen; hiervon ist der weitaus größte Teil zur Vergrößerung der Kassenbestände verwandt worden.

Die Darlehen der Nationalbank haben sich im Juni durch erhöhte Kredite an den Staat um 42 Mill. Kr. vergrößert. Die Verpflichtungen der Nationalbank dem Auslande gegenüber hat sich um 7 Mill. Kr. verschlechtert, in geringerem Maße auch die Bilanz der 3 Hauptbanken.

Der Index der Kursnotierungen der Kopenhagener Börse zeigte einen Rückgang sowohl für Obligationen als auch für Aktien.

Der von dem Statistischen Department berechnete Produktionsindex betrug im Mai gegenüber dem Vormonat unverändert 120 gegenüber 115 im Mai 1934.

Die Arbeitslosigkeit betrug Ende Juni 1935 bei den organisierten Arbeitern 13,0 % gegen 15,5 % im Juni 1934, in den eigentlichen Industriefächern stellte sich der Anteil auf $12^1/_2$ % gegen 14,6 im Juni 1934.

Günstige Beurteilung der britischen Wirtschaftspolitik durch die Federation of British Industries.

Beibehaltung des Industrieschutzes, Ausbau des Empirehandels und sparsamste Verwendung der Meistbegünstigungsklausel gefordert.

E. D. Die Federation of British Industries hat neuerdings wieder eine ausführliche Denkschrift über die englische Wirtschaftspolitik, unter besonderer Berücksichtigung der Schutzzollmaßnahmen, der Abmachungen von Ottawa und der seither mit verschiedenen Ländern (einschließl. Deutschland) abgeschlossenen Handelsverträge oder Zwischenabmachungen, ausgearbeitet.

Das Interesse des Auslandes gilt diesmal wohl in erster Linie dem ausgiebigen, analytischen und statistischen Material, das bereits die Außenhandelsergebnisse für das 1. Vierteljahr 1935 berücksichtigt und gewürdigt. Doch sind die einzelnen Thesen des Berichts nicht weniger von Bedeutung, wenn sie auch teilweise lediglich eine Bestätigung der bekannten Forderungen des Verbandes darstellen. Die Federation kommt in ihrer Schrift zu folgenden grundsätzlichen Schlüssen:

1. Im großen und ganzen hat sich die englische Handelspolitik der letzten Jahre bewährt und der Inlandwirtschaft zu einer rascheren Erholung verholfen als in den meisten anderen Ländern.

2. Der Binnenmarkt hat große Mengen einheimischer Fertigerzeugnisse aufnehmen können. Der Handel mit dem Reichsgebiet hat sich mengen- und wertmäßig gebessert. Das Verhältnis dieser Umsätze zum Gesamtaußenhandel stieg. Auch an den ausländischen Märkten, die von den neuen Handelsverträgen erfaßt werden, ist die englische Exportindustrie vorangekommen.

Die bisherige britische Wirtschaftspolitik hat sich also bewährt und ist in der gleichen Linie weiterzuverfolgen.

3. Obwohl die Tendenz des Handels durchaus günstig war, liegt kein Anlaß vor, mit der Entwick-



Danziger Erzeugnis
Krantor-Nudeln
Krantor-Maccaroni
Hersteller:
Krantor-Teigwarenfabrik
Danzig, Weideng. 35/38 Tel. 287 81/82

lung zufrieden zu sein. Denn die Belebung ging überwiegend auf den Mehrbedarf des Inlandmarktes zurück.

Auf der Ausfuhrseite war die Erholung unter dem Gesichtswinkel der Besserung des Volkswohlstandes kaum nachhaltig genug.

4. Um die Erholung durchgreifender und allgemeiner zu gestalten, muß ein Ausgleich zwischen den Forderungen der Landwirtschaft und der Industrie angestrebt werden. Handelshemmnisse und Devisenschwierigkeiten sind als Symptome, nicht aber als Ursachen zu werten. Die Ursache für die Störung des Wirtschaftsgleichgewichts liegt in den unwirtschaftlichen Versuchen der Agrarländer, Industrien hochzuzüchten, und in der ebenso zu verwerfenden Bestrebung der Industriestaaten, sich in landwirtschaftlichen Erzeugnissen unabhängig zu machen. Die Grundlage für eine Aufrichtung des Welthandels ist es daher, daß die Möglichkeiten für einen geordneten Austausch von Manufakturwaren gegen Rohstoffe und Lebensmittel wieder geschaffen werden.

5. Für Großbritannien ergeben sich aus diesen Erwägungen die folgenden drei Grundlinien:

Der Industrieschutz hat sich bewährt und muß beibehalten werden.

Die Ottawaverträge haben den Reichshandel gesteigert. Da die Dominien bei dieser Entwicklung günstiger abschnitten, als das Mutterland, so muß ein entsprechender Ausgleich auf Gegenseitigkeitsgrundlage angestrebt werden. Vor der nächsten Reichskonferenz ist deshalb klarzustellen, ob die freie Zulassung der Reichserzeugnisse ohne entsprechende Gegenleistungen der Dominien weiter fortgesetzt werden soll.

Die durch neue Handelsverträge gebundenen Länder haben sich als Englands beste Kunden erwiesen. Bei Revision der ablaufenden Verträge und Erörterung neuer Abkommen muß die überragende Bedeutung des britischen Marktes in den Vordergrund gestellt und stets im Auge behalten werden, ob für die bisher ganz automatisch gewährte Meistbegünstigungsklausel auch greifbare Gegenleistungen eingetauscht werden können.

Bücherbesprechung

Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks. Systematische Darstellung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und der Ehrengerichtsbarkeit des Handwerks auf Grund der Ersten Verordnung vom 15. Juni 1934 über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks von Oberregierungsrat Dr. jur. Karl Doerner im Reichsjustizministerium mit einem Geleitwort von Dr. jur. Werner Mansfeld, Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium, Privatdozent der Rechte an der Universität Münster i. W. Preis 5 RM. 215 Seiten in Leinen gebunden. Otto Elsner Verlagsges. m. b. H., Berlin S. 42, Oranienstraße 140/142.

Die Ehrengerichtsbarkeit im sozialen Arbeitsrecht hat in der ganzen Welt kein Vorbild und ist eine der eigenen Schöpfung des nationalsozialistischen Deutschen Reiches. Die soziale Ehrengerichtsbarkeit ist grundlegend geregelt im 4. Abschnitt des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und in der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 28. März 1934.

Die Rechte und Pflichten von Unternehmer und Arbeiter regelten sich bisher ausschließlich nach den Grundsätzen des auf römisch-rechtlichen Gedanken beruhenden schuldrechtlichen Vertragsverhältnisses. Die neue Arbeitsverfassung geht aber von der deutsch-rechtlichen Auffassung aus, die im Arbeitsverhältnis einen Treudienstvertrag erblickt. Indem sie die soziale Ehre zur Grundlage der gesamten Arbeit macht, will sie das Arbeitsverhältnis aus dem Streit um das rein Materielle herausheben und zu einem sittlichen Erleben gestalten. Die Verwirklichung dieses Gedankens hängt aber maßgebend von der Erziehung des schaffenden Menschen zur neuen ehrhaften Sozialgesinnung ab. Diese Erziehungsarbeit wird sich über einen langen Zeitraum zu erstrecken haben und der Gedanke der Ehrengerichtsbarkeit wird nur sehr vorsichtig in die Wirklichkeit umgesetzt werden können, damit der Gedanke nicht schon in der ersten Zeit durch Ueberspannung im Keim erstickt wird. Das Gesetz selbst schafft für diese Erziehungsarbeit mit vorsichtig tastender Hand die Grundlage und muß daher dem deutschen Volke, insbesondere dem schaffenden Volksgenossen, nahegebracht werden. Diesen Zweck erfüllt die vorliegende Abhandlung in glücklicher Weise. Die allgemein verständliche Darstellung behandelt eingehend die Begriffe der sozialen Ehre, die strafbaren Pflichtverletzungen, die Verfassung der Ehrengerichte und das gesamte Ehrengerichtsverfahren. Daneben wird auch zu juristischen Zweifelsfragen Stellung genommen, die bei der praktischen Anwendung des Gesetzes auftauchen können.

Alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind im Wortlaut abgedruckt. Das Buch erhält eine besondere Bedeutung dadurch, daß der Verfasser der Erläuterungen der zuständige Sachbearbeiter im Reichsjustizministerium ist und bei der Entstehung der neuen Ehrenverordnungen maßgebend beteiligt war.

Ernst Braun & Co.
G. m. b. H.
DANZIG
Herings-Import

Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel

Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

Lebensmittelgeschäfte nur für den Fachmann

und nur, wenn es die Bedarfsdeckung verlangt! Diese Forderung zum Schutze und damit zur Gesundung des Lebensmitteleinzelhandels wird im nationalsozialistischen Staat durch die Verordnung zum Schutze des Einzelhandels in der letzten Fassung vom 14. März 1935 (G. Bl. S. 425) erfüllt. Obwohl Sinn und Zweck dieser Bestimmungen, die in dem oben angeführten Anfangssatz kurz zusammengefaßt sind, klar und eindeutig sind, wird der neugeschaffene Grundsatz noch all zu oft nicht verstanden oder will sogar nicht verstanden werden. Insbesondere wird noch immer der Versuch gemacht, die für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung maßgebenden amtlichen Stellen einfach vor die vollendete Tatsache zu stellen, indem zunächst einmal der Mietvertrag oder der Kaufvertrag geschlossen und Zahlungen und sonstige Investierungen vorgenommen werden. Erhält dann der hiernach erst die erforderliche Ausnahmegenehmigung Nachsuchende gar einen mit Recht ablehnenden Bescheid, weil er entweder kein Fachmann ist, oder weil das Geschäft kein Bedürfnis erfüllt, so ist der Schaden und die Unzufriedenheit groß. Es ist daher im Interesse des Antragstellers wie auch des Hausbesitzers oder des Verkäufers eines Ladengeschäfts dringend erforderlich, daß, bevor irgend welche Bindungen privatrechtlicher Art eingegangen oder Geld in die Sache hineingesteckt wird, die auf Grund der Verordnung zum Schutze des Einzelhandels bei jeder Neuerrichtung, Uebernahme oder Verlegung eines Ladengeschäfts ohne Ausnahme erforderliche Genehmigung des Senats eingeholt wird.

In diesem Zusammenhang machen wir die Angehörigen unserer Fachgruppe ganz besonders auf den in dieser Nummer auf Seite 454 erschienenen Artikel „Der Senat schützt die Wirtschaft" aufmerksam. Dort nimmt der für diese Fragen zuständige Sachbearbeiter des Senats Dr. Posdzech zu dieser Materie eingehend Stellung.

Preisauszeichnung von Lebensmitteln

Der Staatskommissar für Preisprüfung hat bekanntlich unter Berufung auf die im Abschnitt VIII der Dritten Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten vom 15. August 1933 erteilte Ermächtigung mit Wirkung vom 24. Juli 1934 angeordnet, daß jede Fertigware, die im Einzelhandel feilgeboten wird, mit dem Verkaufspreis in Danziger Gulden in arabischen Ziffern — dem Käufer eindeutig erkennbar — ausgezeichnet werden muß. Abschnitt VIII der Dritten Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten handelt bekanntlich von der Bekämpfung ungesunder Preisbildungen bei der Durchführung der Maßnahmen zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten. Danach kann der Senat insbesondere Anordnungen treffen, durch die wirtschaftlich ungerechtfertigte Preiserhöhungen verhindert und andererseits wirtschaftlich schädigende Preisunterbietungen ausgeschlossen werden.

Die nunmehr angeordnete Pflicht zur Auszeichnung der Waren liegt daher nicht nur im Interesse des Publikums, sondern auch der soliden Kaufmannschaft. Es mag in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß im Reich bereits seit Anfang 1932 eine Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse speziell für den Lebensmittelhandel besteht.

Was nun die technische Ausführung der Anordnung anbelangt, so hat der Preisprüfungskommissar mit Rücksicht auf den nicht unbedeutenden Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten für den in den meisten Fällen mit einem großen und stark differenzierten Warensortiment arbeitenden Kolonialwareneinzelhandel folgende Erleichterungen zugelassen.

Alle Waren, die auf dem unten wiedergegebenen Muster eines Preisverzeichnisses mit genauer Preisangabe verzeichnet sind, sind von einer besonderen Preisauszeichnung am einzelnen Stück befreit. Das Preisverzeichnis muß an einer gut sichtbaren Stelle im Laden angebracht sein. Die Preisbezeichnung muß für volle Pfunde erfolgen. Wenn das Pfund nicht handelsüblich ist, kann statt dessen die Stückzahl oder eine andere handelsübliche Verkaufseinheit angegeben werden. Alle übrigen Waren, die also nicht auf dem Preisverzeichnis stehen, sind auszuzeichnen, insbesondere müssen die im Schaufenster stehenden Artikel, auch wenn es nur Attrappen sind, mit einem Preisschild versehen werden. Auch hier sind wieder Erleichterungen zugelassen. So genügt es bei Markenartikeln, wenn die Preislisten der Lieferanten, auf denen der Detailpreis angegeben ist, an gut sichtbarer Stelle im Laden aushängen. Das Gleiche gilt für Konserven. Sind keine Listen vorhanden, so genügt es, die Konservenbüchse mit Tinte oder Kopierstift auszuzeichnen. Bei Flaschenwaren genügt die Einzeichnung des Preises mit Tinte oder Kopierstift auf einer leeren Stelle des Etiketts. Lose Waren in Schubläden können, wenn sie nicht schon — was wohl in den meisten Fällen zutrifft — auf dem Musterpreisverzeichnis stehen, dadurch gekennzeichnet werden, daß neben oder unter dem Artikelschild ein Preisschild auf der Schublade angebracht wird.

Die Fachgruppe fordert alle Angehörigen zur tätigen Mitarbeit an diesem Blatt auf. Einsendungen nur an die Geschäftsstelle der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel, Danzig, Langgasse 43—45 II.

Die Musterpreistafel hat folgendes Aussehen:

Preisverzeichnis

	G
Roggenbrot	
Salz	
Siedesalz	
Steinsalz	
Eier	
Frischeier	
Werkeier Sorte I	
Werkeier Sorte II	
Speisekartoffeln	
alte	
neue	
Schmalz	
inländisch	
ausländisch	
Gebrannte Gerste	
Gerstengrütze	
Hafergrütze	
Graupen	
fein	
grob	
mittel	
Reis	
Patna und Moulmain	
Burma	
Bruchreis	
Haferflocken	
gepackt	
lose	
Weizengrieß	
Weizenmehl	
doppelgriffig	
Auszug	
0000	
000	
Roggenmehl	
Sorte I (00)	
Sorte II	
Kartoffelmehl	
Erbsen	
Viktoria	
geschälte	
ungeschälte	
Bohnen	
Linsen	

	G
Zucker	
Würfelzucker	
Puderzucker	
Einmachezucker	
Streuzucker	
Nudeln	
Schnittnudeln	
Fadennudeln	
Makkaroni	
Heringe	
Matjesheringe	
Salzheringe	
Bohnenkaffee, gebr.	
billigste Sorte	
mittlere Sorte	
beste Sorte	
Kakao, lose	
billigste Sorte	
beste Sorte	
Tee	
Butter	
Markenbutter	
Butter I (feine Molkereibutter)	
Butter II (Molkereibutter)	
Butter III	
Butter IV (Kochbutter)	
Käse	
Tilsiter I. Qualität	
II. Qualität	
Schweizer I. Qualität	
II. Qualität	
III. Qualität	
Margarine	
Vitello	
Nuß	
Standard	
Kunstspeisefett	
Kokosfett	
Mandeln	
Korinthen	
Sultaninen	
Seifen	
Grüne Schmierseife	
Gelbe Kernseife	
Weiße Hausseife	
Feinseife Konsum	

Zur besonderen Beachtung!

Bei dieser Musterpreistafel ist in die Guldenspalte der Preis einzutragen, der in dem betreffenden Ladengeschäft für die entsprechende Ware verlangt wird.

Musterpreistafeln sind bei dem örtlichen Bezirksleiter der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel oder auf der Geschäftsstelle der Fachgruppe Danzig, Langgasse 43/45, II, erhältlich.

Es wird im Interesse der Geschäftsinhaber dringend empfohlen, die Preisauszeichnung der Waren, insbesondere den Aushang der Musterpreistafel mit den eingetragenen Preisen unverzüglich vorzunehmen.

Verkaufspreise für Kolonialwaren

In der vorigen Nummer unseres Fachorgans (DWZ Nr. 27 vom 5. Juli 1935) befindet sich auf Seite 410 ff. eine Zusammenstellung sämtlicher Kolonialwaren, für die durch Preisanordnungen gebundene Verkaufspreise bestehen. Inzwischen sind weitere Lockerungen bezw. Aenderungen in der Preisgestaltung einiger Artikel eingetreten. Die dort wiedergegebene Liste der preisgebundenen Kolonialwaren ist daher in folgenden Punkten abzuändern:

Zu Ziffer 1. Brot.

Roggenbrot, das von Danziger Brotfabriken hergestellt ist, beim Verkauf durch Kolonialwarenhändler für 1 kg (statt 0,34 G) . . . . 0,32 G

Es bleibt den Brotfabriken überlassen, für den herabgesetzten Preis, einen Ausgleich in der Herstellung von Brötchen und Kuchen zu finden.

Zu Ziffer 3. Eier.

a) Frischeier (Gewichtsklasse 1 kg bis 18 Stück):
im Großhandel (statt 1,— G) 1,10 G für 1 Mandel,
im Kleinhandel (statt 1,10 G) 1,20 G für 1 Mandel,

b) Werkeier (Gewichtsklasse 1 kg bis 20 Stück):
im Großhandel (statt 0,90 G) 1,— G für 1 Mandel,
im Kleinhandel (statt 1,— G) 1,10 G für 1 Mandel,

c) Werkeier (Mittel- und Schmutzware):
im Großhandel (statt 0,80 G) 0,90 G für 1 Mandel,
im Kleinhandel (statt 0,90 G) 1,— G für 1 Mandel.

Für in Danziger Geflügelzuchtanstalten erzeugte Eier bleibt es bei der bisherigen Regelung. Für diese werden also keine Höchstpreise festgesetzt, sofern

die Eier durch Abdruck eines Stempels der betreffenden Geflügelzuchtanstalt besonders gekennzeichnet worden sind. Zur Stempelung von Eiern berechtigt und damit an die Höchstpreise nicht gebunden sind jedoch nur die vom Danziger Milchversorgungsverband, Abteilung Eierbewirtschaftung, anerkannten Betriebe.

Zu Ziffer 4. Kartoffeln.

Vorjährige, für 1 Pfund (statt 3,3 P) . . 4,5 P
für 1 Zentner (statt 3,15 G) . 3,75 G
Frühkartoffeln, für 1 Pfund . . . . . 6,4 P
(unter Abrundung nach oben auf volle Pfennige)
Frühkartoffeln, für 1 Zentner . . . . 5,90 G

Die vorläufige Regelung des Verkaufs von Frühkartoffeln, wonach bis auf Widerruf Frühkartoffeln Danziger Ursprungs von Erzeugern sowohl an den Groß- und Kleinhändler als auch auf den Wochenmärkten in den Stadtgemeinden Danzig und Zoppot an den Verbraucher zu freien Preisen verkauft werden durften, ist aufgehoben. Die erteilten Erlaubnisscheine haben keine Gültigkeit mehr. Mit dem 26. Juli 1935 übernimmt der Kartoffelversorgungsverband die Wiederherstellung der vollen Marktregulierung auch für die Frühkartoffeln. Die Erzeuger (Bauern) dürfen nunmehr ihre Kartoffeln nur noch an die vom Kartoffelversorgungsverband zugelassenen Großhändler verkaufen. Der direkte Verkauf sowohl an herumfahrende Zwischenhändler, an Kleinhändler als auch an Verbraucher ist verboten. Zwischen- und Kleinhändler in den Stadtgemeinden Danzig und Zoppot dürfen ihre Kartoffeln lediglich durch die vom Kartoffelversorgungsverband zugelassenen Großhändler beziehen; das Gleiche gilt für diejenigen Zwischen- und Kleinhändler, die zwar ihren Wohnsitz außerhalb der beiden Stadtgemeinden Danzig und Zoppot haben, jedoch im Besitz einer Handelserlaubnis für diese Stadtgemeinden sind.

Kartoffelverkäufe unter Landwirten, bzw. solche an Verbraucher innerhalb der 3 Landkreise Danziger Höhe, Danziger Niederung und Großes Werder werden durch diese Anordnung nicht berührt, wenn die Kartoffelverkäufe lediglich zum Verbrauch innerhalb der 3 Landkreise bestimmt sind. Kartoffellieferungen von Danziger Erzeugern an Angehörige in den Stadtgemeinden Danzig und Zoppot bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kartoffelversorgungsverbandes, Danzig, Sandgrube 21.

Zu Ziffer 5. Schmalz.

Schmalz aus Baconschlachtungen und aus dem Auslande eingeführtes Schmalz, für 1 Pfund (statt 0,75 G) . . . . . 0,80 G

Zu Ziffer 13. Seifen.
Siehe besondere Notiz unten.

Zu Ziffer 19. Bier.
Siehe besondere Notiz unten.

Zu Ziffer 20. Selter, Limonade und Tafelwasser.
Siehe besondere Notiz unten.

Zu Ziffer 21. Heringe.
Siehe besondere Notiz unten.

Zu Ziffer 22. Tafelschokoladen.
Siehe besondere Notiz unten.

Abschließend geben wir noch eine Uebersicht über die Artikel, für die zur Zeit Höchstpreise bestehen:

Roggenbrot
Siedesalz
Steinsalz
Eier
Heringe
Kartoffeln
Schmalz, ausländisch
Gebrannte Gerste
Gerstengrütze
Reis
Hafergrütze
Haferflocken, lose
Getreide und Futtermittel (mit Ausnahme von grünen Erbsen Gelbsenf Blaumohn)
Waschseifen
Petroleum
Weizengrieß
Tilsiter Käse
Schweizer Käse
Butter
Weizenmehl
Roggenmehl
Flaschenbier
Selter
Limonade
Tafelwasser

Neue Regelung für den Verkauf von Feinseifen.

Mit Wirkung vom 1. August 1935 wird auf Anordnung des Preisprüfungskommissars für den Verkauf von Feinseifen folgende Regelung getroffen:

Die Preisgestaltung für Feinseife wird freigegeben unter der Bedingung, daß die Seifenfabriken eine 80prozentige pilierte Feinseife in den Handel bringen im Gewicht von 75 g und 150 g, die im Kleinverkauf zu 18 bzw. 35 P verkauft werden kann. Diese Feinseife muß auf der einen Seite den Aufdruck „Konsumseife" und auf der anderen Seite den Namen des Herstellers tragen. Jedes Kleinhandelsgeschäft, das Toilettenseife führt, hat diese Konsumseife zum Verkauf zu stellen.

Kalt gerührte Cocosseifen (Hausseife) bleiben nach wie vor unter Bewirtschaftung und sind im Kleinhandel zu dem vorgeschriebenen Höchstpreis von 56 P per Pfund zu verkaufen.

Von den unter den Höchstpreis fallenden Kernseifen wird die Spezialkernseife mit 68 % Fettgehalt ausgenommen. Es tritt für diese Seife somit freie Preisgestaltung ein. Es ist jedoch selbstverständlich, daß keine ungerechtfertigten Preissteigerungen vorgenommen werden. Der Staatskommissar für Preisüberwachung behält sich die Nachprüfung der Preise vor.

Zur Neugestaltung des Danziger Bierhandels.

Die in der vorigen Nummer unseres Fachorgans (DWZ Nr.27 vom 5. Juli 1935) auf Seite 411 ff. wiedergegebene Neuregelung des Danziger Bierhandels hat in einigen Punkten eine Abänderung erfahren. Bevor wir auf diese Abänderungen eingehen, sei nochmals darauf hingewiesen, daß auf Anordnung des Senats alle Bindungen, die die Brauereien unter einander bzw. mit ihren Abnehmern zum gegenseitigen Konkurrenzschutz getroffen haben, aufgehoben worden sind. Das bedeutet insbesondere, daß der Kolonialwarenhändler wieder das Bier führen kann, das seine Kundschaft verlangt, und er nicht nur auf den Bezug einer Marke auf Grund irgend welcher Abmachungen der Brauereien unter einander angewiesen ist.

Bei den Einkaufspreisen für Bier in Flaschen sind in Abänderung der ersten Anordnung die Zahlungsbedingungen nunmehr wie folgt festgesetzt:

Die Kastenpreise von 4,50 G bzw. 8,40 G bzw. 9,60 G bzw. 9,90 G gelten nur bei Barzahlung. Barzahlung bedeutet Zahlung in Geld oder Scheck bei Lieferung. Bei Nichtbarzahlung erhöhen sich die vorgenannten Preise um je 0,15 G für den Kasten zu 30 Flaschen. Die Bestimmung, daß bei Krediteinräumung von den festgesetzten Preisen 5 % Zinsen zu berechnen sind, ist aufgehoben.

Für gemischte Betriebe (Kolonialwarengeschäfte in Verbindung mit Schank- und Gaststätten) ist die Abänderung der Zahlungsbedingungen und der der Eislieferung beim Faßbier von Interesse:

Die festgesetzten Höchstpreise von 44,— G bzw. 60,— G bzw. 68,— G bzw. 88,— G gelten nur bei

Barzahlung. Barzahlung bedeutet Zahlung in Geld oder Scheck bei Lieferung. Bei Nichtbarzahlung erhöhen sich die vorgenannten Preise um je 1,— G pro hl. In Abänderung der bisherigen Bestimmung, wonach die Brauereien verpflichtet waren, an ihre Abnehmer für jedes $^1/_2$ hl Bier $^1/_2$ Zentner Eis zu liefern, besteht nunmehr folgende Regelung:

In den vorgenannten Preisen für Faßbier ist die Lieferung von Eis, ohne eine Verpflichtung zur Lieferung, in der Weise eingeschlossen, daß die Brauereien für jedes $^1/_4$ hl Bier $^1/_4$ Zentner Eis liefern. Eine Aufteilung oder Aufrechnung der Mengen auf mehrere Lieferungen findet nicht statt. Wird kein Eis mitgeliefert, so ermäßigen sich die vorgenannten Preise um 1,— G je hl bzw. bis um 0,25 G bei Abnahme von $^1/_4$ hl.

Neue Preise für Selter, Limonade und Tafelwasser.

Der Staatskommissar für Preisüberwachung hat für den Kleinverkauf von Selter, Limonade und Tafelwasser in Kolonialwarengeschäften und Hökereien folgende Höchstpreise festgesetzt:

Selter	G 0,18 pro Flasche
Limonade in $^3/_8$ Literflaschen	G 0,20 pro Flasche
Limonade in $^1/_2$ Literflaschen	G 0,23 pro Flasche
Tafelwasser	G 0,21 pro Flasche
Tafelwasser mit Geschmack	G 0,25 pro Flasche

Dementsprechend sind auch die Einkaufspreise für den Kolonialwareneinzelhandel von der Fachgruppe Zuckerverarbeitende Industrie, Unterabteilung Mineralwässer, mit Wirkung für alle Fabrikationsbetriebe im Gebiet der Freien Stadt Danzig, wie folgt neu geregelt:

Selter	G 0,13 pro Flasche
Limonade in $^3/_8$ Literflaschen	G 0,16 pro Flasche
Limonade in $^1/_2$ Literflaschen	G 0,19 pro Flasche
Tafelwasser	G 0,16 pro Flasche
Tafelwasser mit Geschmack	G 0,20 pro Flasche

Diese Preise gelten frei Haus exclusive Flasche.

Die Preiskalkulation beim Heringsverkauf.

Nachdem die alten Bestände an Heringen zum größten Teil geräumt sind, hat der Staatskommissar für Preisüberwachung nunmehr folgende Regelung für den Verkauf von Salzheringen und Matjesheringen genehmigt:

Beim Verkauf von Heringen im Kleinhandel darf auf den Einstandspreis, der sich ergibt aus dem Tonnenpreis dividiert durch den Stückinhalt der Tonne, ein Aufschlag bis zu 25 % erhoben werden.

Beim Verkauf von Matjesheringen darf dieser Aufschlag infolge der größeren Verderblichkeit bis zu 40 % betragen.

Ergeben sich bei der Berechnung der Stückpreise Bruchzahlen, kann bei dem Verkauf einzelner Heringe eine Abrundung nach oben erfolgen, beim Verkauf mehrerer Heringe ist jedoch die Differenz in Anrechnung zu bringen: Z. B. 1 Hering, der mit dem errechneten Aufschlag $7^1/_2$ P kosten würde, darf mit 8 P verkauft werden, beim Verkauf von 2 Heringen darf jedoch nur 15 P berechnet werden. Oder ein anderes Beispiel: 1 Hering, der $6^2/_3$ P kosten würde, darf im Einzelstück mit 7 P verkauft werden, beim Verkauf von 3 Stück darf jedoch nur 20 P verlangt werden. Bei den anderen Preislagen ist entsprechend zu verfahren.

Werden die Heringe aus den Tonnen sortiert und zu verschiedenen Preisen verkauft, muß der Preisunterschied so gestaffelt sein, daß der Aufschlag von 25 % bei der ganzen Tonne nicht überschritten wird. Eine Ueberschreitung wird in der Regel nicht eintreten, wenn bei der Aussortierung die niedrigste Preislage in Höhe des errechneten Einkaufspreises die höchste Preislage bis zu 50 % über dem Einkaufspreis liegt.

Der Verkaufspreis der Heringe ist an den Verkaufsgefäßen (Tonnen, Eimern, Schüsseln pp.) anzubringen, und zwar der Einzelpreis sowie der Preis bei Mehrverkäufen, wenn sich Bruchzahlen bei dem Einzelpreis ergeben, z. B. 1 Stück 8 P, 2 Stück 15 P oder 1 Stück 7 P, 3 Stück 20 P usw.

Wir machen die Angehörigen unserer Fachgruppe darauf aufmerksam, daß, wenn bei den Kontrollen durch die Preisprüfungsstelle Ueberschreitungen der Aufschlagsspannen festgestellt werden sollten, eine Bestrafung des Betreffenden unvermeidlcih ist und daß in diesem wie auch **in allen anderen Fällen von Preisüberschreitungen eine Aufhebung der Bestrafung durch Vermittlung der Fachgruppe nicht bewirkt werden kann und darf.**

Bedingt freie Preisgestaltung für Tafelschokolade.

Mit Wirkung vom 29. Juli 1935 tritt für den Verkauf von Tafelschokoladen folgende Regelung in Kraft:

Die Preisgestaltung für Tafelschokolade wird freigegeben unter der Bedingung, daß die Firmen für die Versorgung der ärmeren Bevölkerung Danzigs sich verpflichten, 3 Sorten nachstehend näher bezeichnete Tafelschokolade im Gewicht von 100 g per Tafel in den Handel zu bringen, die in allen Geschäften, die mit Schokoladenwaren handeln, erhältlich sein müssen.

Zum Verkauf stehen sollen folgende Sorten unter der Bezeichnung:

1. Bruchschokolade 100 g schwer zum Kleinverkaufspreise von 35 P per Tafel bzw. 1,75 G per Pfund,
2. Konsum- oder Hausschokolade 100 g schwer zum Kleinverkaufspreise von 40 P per Tafel,
3. Vollmilch-Block-Schokolade 100 g schwer zum Kleinverkaufspreise von 45 P per Tafel.

Die Bruchschokolade kommt unverpackt in den Handel; die beiden anderen Sorten werden verpackt in den Handel gebracht mit der Bezeichnung der Marke. Sollte aus irgend welchen Gründen eine Verpackung der Sorten 2 (Konsum- oder Hausschokolade) und 3 (Vollmilch-Block-Schokolade) später nicht möglich sein, wird noch eine besondere Regelung vorgenommen werden.

Einige Grundsätze der polizeilichen Lebensmittelkontrolle.

Es wird darauf hingewiesen, daß in dieser Nummer der Danziger Wirtschaftszeitung der im vorigen Heft unseres Fachorgans (DWZ. Nr. 27 vom 5. 7. 1935) begonnene Artikel über die polizeiliche Lebensmittelkontrolle, der für die Angehörigen unserer Fachgruppe wegen ihres Berufes von besonderem Interesse sein dürfte, auf Seite 455 fortgesetzt wird.

Druck von A. Schroth, Danzig.